



21. März 2011

**Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)
zum Entwurf für ein Gesetz
zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen**

Im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) sind heute rund 550 der in Deutschland tätigen Inkassounternehmen organisiert. Seit 1956 vertritt der Verband bundesweit die Interessen der Inkassobranche gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Die Inkassofirmen realisieren die Forderungen von mehr als 500.000 Auftraggebern und führen sie so dem Wirtschaftskreislauf wieder zu.

Der BDIU begrüßt ausdrücklich das mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf verfolgte Ziel einer weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen und hält die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen für sehr gelungen. Insofern beschränkt sich die Stellungnahme auf einzelne Regelungen des Gesetzesentwurfs und **folgende Änderungsvorschläge**:

- In **§ 22a Abs. 2 InsO-E** anstelle von „führt“ passender „führen kann“ zu formulieren;
- den **§ 56 Abs. 1 Satz 3 InsO-E** ersatzlos zu streichen;
- in **§ 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E** auf die Erweiterung des Kreises der zur Erteilung einer Bescheinigung Berechtigten auf Personen „mit vergleichbarer Qualifikation“ zu verzichten.

Anlage: ausführliche Stellungnahme



BDIU Bundesverband
Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

BDIU-Geschäftsstelle · Friedrichstraße 50 – 55 · 10117 Berlin

Telefon: +49 30 2 06 07 36 0 · Fax: +49 30 2 06 07 36 33
bdiu@inkasso.de · www.inkasso.de

21. März 2011

**Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)**

zum

**Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum
Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen**

**Bundsrats-Drucksache 127/11
vom 4. März 2011**

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer
Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance 1, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 – Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg



Member of Federation of European National Collection Associations
Hinweis gemäß § 33 BDSG: Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.



Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) begrüßt ausdrücklich das mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf verfolgte Ziel einer weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG). Sinnvolle Sanierungsbestimmungen innerhalb der Insolvenzordnung sind nicht nur im Interesse der Gläubiger, sondern auch volkswirtschaftlich im Sinne der Erhaltung von Arbeitsplätzen erforderlich. Zudem wird der Insolvenzstandort Deutschland gestärkt. Daher dient ein tragfähiges und möglichst schlankes insolvenzrechtliches Sanierungsverfahren der Allgemeinheit.

Der BDIU hält die vorgeschlagenen Änderungen daher im Wesentlichen für sehr gelungen. Insofern beschränkt sich diese Stellungnahme auf einzelne Regelungen des Gesetzesentwurfs.

Im Wesentlichen wird angeregt:

- In **§ 22a Abs. 2 InsO-E** eine Ausnahme zu § 22a Abs. 1 InsO-E marginal zu erweitern;
- den **§ 56 Abs. 1 Satz 3 InsO-E** ersatzlos zu streichen;
- in **§ 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E** Personen „mit vergleichbarer Qualifikation“ nicht zur Erteilung einer Bescheinigung zu berechtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 1 Nr. 5 (§ 22a InsO-E)

Die Regelung zur Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses hält der BDIU dem Grunde nach für einen guten und wichtigen Weg zur Stärkung der Gläubigerbelange in einem frühen Stadium eines Insolvenzverfahrens.

Die Grenzwerte des **§ 22a Abs. 1 InsO-E** erscheinen als schlüssig.

Bei den Regelungen des **§ 22a Abs. 2 und 3 InsO-E** sollte folgendes bedacht werden:

Im Insolvenzeröffnungsverfahren spielt das Zeitmoment eine entscheidende Rolle. In der Praxis gehen Verzögerungen bei der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters regelmäßig zulasten der Masse und damit der Gläubiger. Es kann daher nicht im wohlverstandenen Interesse der Gläubiger sein, wenn durch das Erfordernis der Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses ein Zeitverlust eintritt, der sich negativ auf die Masse auswirkt oder auswirken kann. Der in § 22a Abs. 3 InsO-E zu Recht normierte Mitwirkungspflicht wird der Schuldner, praxisnah betrachtet, bei Weitem nicht immer nachkommen. Verzögerungen werden daher nicht die Ausnahme bleiben.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden erscheint daher die letzte Alternative in § 22a Abs. 3 InsO-E als zu stringent. Die Sicherheit, die das Wort „führt“ beinhaltet, wird vielfach nicht vorhanden sein. Aus Gläubigersicht ist auch die Gewissheit, dass eine Verzögerung zu einer nachteiligen Veränderung der



Vermögenslage des Schuldners „führt“ nicht entscheidend. Vielmehr muss die Gefahr der Verschlechterung der Vermögenslage ausreichend sein.

Es wird daher angeregt, in § 22a Abs. 2 InsO-E das Wort „führt“ durch die Wörter „führen kann“ zu ersetzen.

Art. 1 Nr. 8a) (§ 56 Abs. 1 InsO-E)

Es wird vorgeschlagen, die Anfügung (Satz 3 neu) ersatzlos zu streichen. Die geltenden Bestimmungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO sind hinreichend und bedürfen keiner Klarstellung.

Soweit § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 InsO-E regelt, dass die erforderliche Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters nicht schon dadurch ausgeschlossen ist, dass er vom Schuldner oder einem Gläubiger vorgeschlagen wurde, besagt dies Selbstverständliches. Weder sind Fälle bekannt, in denen Gerichte eine Verwalterbestellung aus den in Nr. 1 genannten Gründen abgelehnt haben, noch sind solche zu befürchten. Eine Klarstellung ist demnach überflüssig.

§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 InsO-E sieht vor, dass die erforderliche Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters nicht schon dadurch ausgeschlossen ist, dass er den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat. Diese Regelung begegnet grundlegenden Bedenken.

Es ist zu berücksichtigen, dass es eine „Beratung in allgemeiner Form“ in der Praxis kaum geben wird. Eine Beratung bezieht sich regelmäßig auf konkrete Fallkonstellationen und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen.

Eine (lehrbuchartige) Darstellung des Insolvenzverfahrens und dessen Folgen wäre fraglos unschädlich im Rahmen der Neuregelung, kommt aber in der Praxis kaum bis gar nicht vor. Zudem dürfte der unbestimmte Rechtsbegriff der „Beratung in allgemeiner Form“ zu Wertungsproblemen führen.

Weiterhin darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei der (Insolvenz-) Beratung regelmäßig um eine entgeltliche Dienstleistung handelt. Da diese häufig bereits in der Krise des Schuldners stattfindet, wären mögliche Zahlungen an den Berater unter Umständen nach den Bestimmungen der §§ 129 ff. InsO anfechtbar. Regelmäßig wird die (Insolvenz-) Beratung des Schuldners durchaus ein starkes Indiz für die fehlende Unabhängigkeit einer Person sein. Ob dabei die Gerichte eine generelle Linie zur Ablehnung dieser Personen als Insolvenzverwalter im jeweils konkreten Falle verfolgten oder künftig verfolgen werden, ist nicht erkennbar. Die verantwortungsvolle Prüfung durch die Gerichte ist auch ohne die vorgeschlagene Regelung gewährleistet.

Schließlich verwässert die vorgeschlagene Änderung ohne Not die Bestimmung des § 43a Abs. 4 BRAO und beeinträchtigt so das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts.



§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 InsO-E sieht vor, dass die erforderliche Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters nicht schon dadurch ausgeschlossen ist, dass er unter Einbindung von Schuldner und Gläubiger einen Insolvenzplan erstellt hat.

Hier gilt das oben zu § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Gesagte entsprechend. Überdies sollte bedacht werden, dass der erstellte Plan auf Ablehnung gestoßen ist. Wird die zuvor außergerichtlich tätige Person nun als Insolvenzverwalter tätig, so spricht alles dafür, dass ein weiterer Plan, der noch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich wäre, von vornherein chancenlos bleibt. Auch aus diesem Grunde dürfte regelmäßig ein „Personenwechsel“ sinnvoll sein.

Insgesamt sind die „Klarstellungen“ der Nr. 2 und 3 nicht im Sinne der Gesamtheit der Insolvenzgläubiger. Diese vertrauen auf die Beachtung des § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO. Die beabsichtigten Änderungen dagegen sind geeignet, in bestimmten Fällen ein gewiss nicht erwünschtes Misstrauen in die Bestellung eines Insolvenzverwalters zu wecken. Schlussendlich bedürfen die Gerichte dieser „Richtlinie“ nicht, auch nicht in Form einer Klarstellung.

Art. 1 Nr. 43 (§ 270b InsO-E)

Laut **§ 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E** soll neben einem „in Insolvenzsachen erfahrener“ Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt auch eine „Person mit vergleichbarer Qualifikation“ zur Erstellung der erforderlichen Bescheinigung berechtigt sein.

Diese (noch im DiskE zum ESUG nicht vorgesehene) Ausdehnung über die Berufszweige der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte kann nur mit allem Nachdruck abgelehnt werden.

Bei den Mitgliedern der drei bezeichneten Berufsgruppen kann mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit von der erforderlichen Qualifikation zur Erstellung der Bescheinigung ausgegangen werden. Dementsprechend genießen diese Personengruppen das Vertrauen der Gläubiger. Auch die Gerichte werden ohne aufwändige Prüfungen die Eignung von Personen dieser Berufsgruppen feststellen können.

Für Personen „mit vergleichbarer Qualifikation“ kann nicht im annähernd gleichen Maße von der erforderlichen Qualifikation zur Erstellung der Bescheinigung ausgegangen werden. Der verwendete unbestimmte Rechtsbegriff wird absehbar zu einer Fülle von Rechtsstreitigkeiten führen. Die Beispiele in der Begründung (S. 59) sind mehr als dürftig und geben nur einen rudimentären Einblick in den unüberschaubar großen Personenkreis derer, die eine „vergleichbare Qualifikation“ haben könnten, und sind daher wenig hilfreich. Überdies soll offenbar den Gerichten zugemutet werden, die vergleichbare Qualifikation zu prüfen, da bei fehlender „vergleichbarer Qualifikation“ die Bescheinigung wertlos und der Antrag nach § 270 InsO wohl unzulässig wäre.



Gerade auch für die Gläubiger ist ein hinreichender Schutz vor einer mangelhaften Bescheinigung oder einer vorsätzlich oder fahrlässig ausgestellten „Gefälligkeitsbescheinigung“ elementar.

Diese können zu einer Verzögerung einer (notwendigen) Verfahrenseröffnung und damit einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen führen.

Zwar ist einzuräumen, dass auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte insoweit Fehler machen können. Diese Berufsgruppen unterhalten jedoch zwingend eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung (vgl. § 51 BRAO, § 67 StBerG, § 54 WiPrO), was für die Personen mit „vergleichbarer Qualifikation“ eben nicht gilt.

Es ist insgesamt völlig verfehlt, die Gläubiger durch Erweiterung der für die Erteilung der Bescheinigung Berechtigten einem erhöhten Risiko auszusetzen. Die Beschränkung auf „reglementierte“ Berufsgruppen, wie sie der Diskussionsentwurf zum ESUG noch vorsah, ist der einzige richtige Weg.

Ergänzend sei zu § 270b InsO-E noch folgendes angemerkt:

Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit trifft den Schuldner nach § 270b Abs. 3 Satz 2 InsO-E die Pflicht der sofortigen Anzeige gegenüber dem Gericht. Soweit der Schuldner gegen diese Pflicht verstößt, erscheint die Anwendbarkeit des § 15a InsO (insbesondere des § 15a Abs. 4 InsO) als zweifelhaft. Da der Unrechtsgehalt der Nichtanzeige der Zahlungsunfähigkeit im Rahmen des § 270b Abs. 3 Satz 2 InsO-E dem der nicht oder verspätet erfolgten Stellung des Insolvenzantrages entspricht, sollte erwogen werden, auch in § 270b InsO-E eine den Bestimmungen des § 15a Abs. 4 InsO und dessen Schutzzweck entsprechende Pönalisierung aufzunehmen.